

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Königsbornbach mit angrenzender Vegetation, Gemarkung Mainz-Finthen vom 30.04.1985

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Königsbornbach mit angrenzender Vegetation".

§ 2

1. Das Gebiet ist ca. 1,2 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Mainz-Finthen folgende Grundstücke: Flur 3, Flurstück Nr. 423, 441, 442, 497.
2. Der genaue Grenzverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen.
3. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines natürlichen Bachlaufes mit seinen angrenzenden Vegetationsflächen, zur Erhaltung der dortigen Tier- und Pflanzenwelt und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen;
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes wie Einleitung von Schmutzwasser und dergleichen;
5. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich die Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen;
6. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
7. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
8. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
9. die Anwendung von chemischen Mitteln und Düngemitteln;
10. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
11. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen;
12. das Aussetzen gebietsfremder Tiere;
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
14. Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
15. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Mainz unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;

§ 4 Nr. 3 Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchführt;

§ 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt wie Schmutzwasser und dergleichen einleitet;

§ 4 Nr. 5 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet, einschließlich die Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen;

- § 4 Nr. 6 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- § 4 Nr. 7 mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- § 4 Nr. 8 die bisherige Bodengestaltung durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
- § 4 Nr. 9 chemische Mittel und Düngemittel anwendet;
- § 4 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 11 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;
- § 4 Nr. 12 gebietsfremde Tiere aussetzt;
- § 4 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- § 4 Nr. 14 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 15 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
- § 4 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger, in Kraft. x)

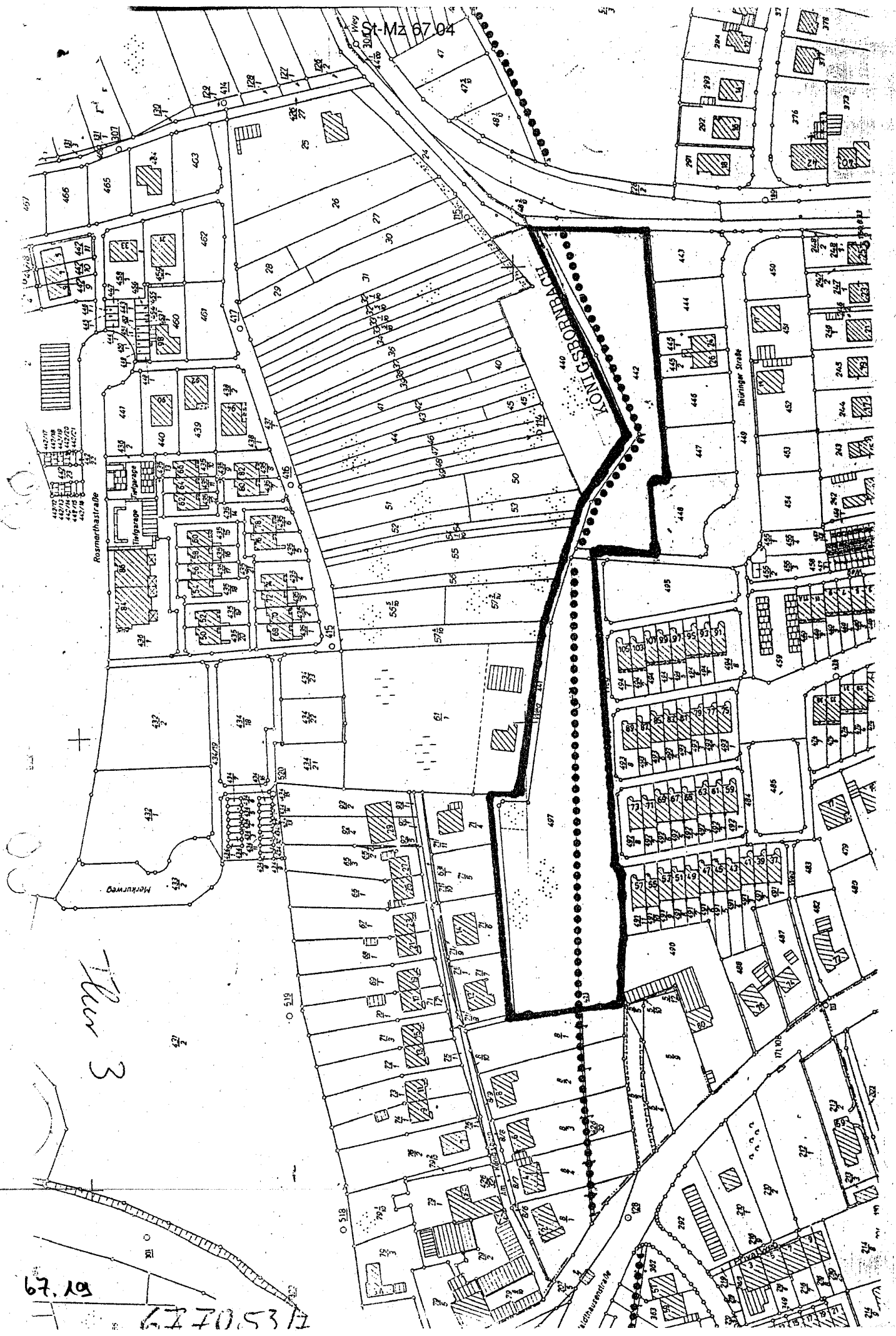
Mainz, 30.04.1985
Stadtverwaltung
i. V.

gez. Weyel

Beigeordneter

x) Die Verordnung ist am 01.05.1985 in Kraft getreten.

St-Mz 67 04



Plan 3

67.10

135075317